Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur

1. Allgemeine Anmerkungen:

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung sehen sich aufgrund der **außergewöhnlich kurzen Stellungnahmefrist** – von **06.07.2026, 14 Uhr bis 09.07.2026, 12 Uhr** – außerstande, den vorliegenden Gesetzentwurf innerhalb der gesetzten Frist umfassend zu prüfen.
In bestimmten Fällen erscheint es nachvollziehbar, dass die Länder- und Verbändebeteiligung den im Koalitionsvertrag angestrebten Regelbeteiligungszeitraum von vier Wochen bei Referenten-Entwürfen mit geringem Gesetzesänderungsumfang unterschreiten kann.
Eine sachgerechte Bewertung dieses Referenten-Entwurfs, der eine Vielzahl von **grundsätzlichen und gänzlich neuen Regelungsvorschlägen** enthält, die u.a. Netzausbauvorhaben erheblich betreffen werden, eine Abstimmung zwischen den 4 ÜNB sowie eine Rückkopplung aus der Praxis, ist jedoch innerhalb dieser Frist nur eingeschränkt möglich.
Vor diesem Hintergrund nehmen die ÜNB im Folgenden aktuell lediglich zu wenigen **ausgewählten Einzelaspekten** Stellung und **behalten sich ausdrücklich vor**, **im weiteren Verfahren weitere Punkte** sowie eine **Detaillierung der Bewertungen** zu den in dieser Stellungnahme ausgewählten Punkten **vorzubringen**.

2. Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:

§ 1 Abs. 1a

Ganz allgemein ist zu hinterfragen, ob die Ausstattung der in § 1 Abs. 1a aufgeführten Schutzgebietskategorien mit einem überragenden öffentlichen Interesse überhaupt zielführend ist. Da diese ohnehin im bisherigen System der Schutzgebietsausweisung als striktes Recht mit der höchsten rechtlichen Gewichtung versehen sind, erscheint diese neu einzuführende Kategorie systemwidrig und nicht erforderlich. Soweit in Bezug auf Moore eine solche Unterschutzstellung noch im Einzelfall noch nicht erfolgt sein sollte, sollte diese Möglichkeit vorrangig genutzt werden.

Zur konkret vorgeschlagenen Regel:
Es wird begrüßt, dass in § 1 Abs. 1a S. 1 das überragende öffentliche Interesse auf die wichtigsten Schutzkategorien des BNatSchG sowie bestimmte Moorböden beschränkt und nicht auf den gesamten Katalog des § 20a erstreckt wird. Die entsprechende Klarstellung in § 20a Abs. 3 Satz 3, dass keine weiteren Rechtsfolgen an die Flächen der Natürlichen Infrastruktur geknüpft werden, wird ebenso begrüßt.

Gleiches gilt für die klar definierten Bereichsausnahmen in Bezug auf das überragende öffentliche Interesse und die Gültigkeit für alle aktuellen und künftigen Vorhaben dieser Bereiche, namentlich insbes. die Aufnahme von § 1 Absatz 3 WindSeeG, § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 Absatz 2 ENLAG, § 43 Absatz 3a, § 1 Absatz 2 NABEG.

3. Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E:

--

4. Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:

--

5. Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E:

Die Klarstellung, dass bestimmte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und des ökologischen Trassenmanagements nicht als Eingriff gelten, sollte auch auf Energieleitungen ausgeweitet werden. In der Praxis sind vermehrt Fälle festzustellen, in denen die Diskussion hierüber zu erheblichem Verwaltungsaufwand führt. Zwar gibt es mit § 4 Abs. 1 S. 3 BKompV (nur anwendbar bei Verfahren der Bundesverwaltung) und vereinzelten Landesregelungen (z.B. § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW) bereits klarstellende Regelungen. Eine Regelung im BNatSchG würde jedoch einen erheblichen Beitrag zur Harmonisierung zum Bürokratieabbau leisten. Zudem sollte die Regelung auf alle Maßnahmen und nicht nur „regelhaft durchgeführte Maßnahmen“ abstellen, d. h. auf die Voraussetzung der Regelhaftigkeit verzichten.

Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 4

Vorschlag zur **Ergänzung der Begründung zu Nr. 5 Buchstabe b**:

> Der Absatz 4 stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass es sich bei ~~regelmäßig~~ durchgeführten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörige Betriebsanlagen *sowie von Energieleitungen und für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen* nicht um einen Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung handelt, da diese Maßnahmen entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen. Die Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und der Verkehrssicherheit des Verkehrsweges *sowie der Energieleitungsanlagen*. Nicht als Eingriff zu werten sind daher Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung wie z.B. der Kontrolle, Wartung, *Sanierung,*

Vegetationspflege, auch im Sinne eines ökologischen Trassenmanagements zur Steigerung der Betriebs- und Verkehrssicherheit bei der Schiene *und bei Energieleitungen*, soweit dem ein fachlich anerkanntes Konzept zum Arten- und Naturschutz zu Grunde liegt. Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere nicht auf Maßnahmen im Bereich des Ersatzneubaus oder auf Bau und Änderung von Verkehrsanlagen *und Energieleitungen*.

6. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:

§ 15 Abs. 2 S. 4

Zu begrüßen ist, dass mit der Neuformulierung des § 15 Abs. 2 S. 4 der räumliche Zusammenhang von Kompensationsmaßnahmen gelockert wird. Zugleich bleibt über § 15 Abs. 6a Nr. 2 der Such- und Nachweisraum für die Frage der Nichtverfügbarkeit von Flächen weiterhin auf den betroffenen Naturraum und angrenzende Naturräume bezogen.

Es ist klarzustellen, dass die durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz bestimmte Gleichrangigkeit von Ersatzgeld und Realkompensation hierdurch unberührt bleibt.

Die Regelung des § 15 Abs. 6b S. 4 sieht zudem einen Aufschlag von 20% auf die Ersatzzahlung vor, so dass dies eine pauschalen Verteuerung der Ersatzzahlung bewirkt. Dies wird abgelehnt, da dies zusätzliche Kosten (Bürger, Stromkunden) verursacht, obwohl Ersatzgeld ebenfalls dem Naturschutz zugutekommt.

§ 15 Abs. 3a und 3b

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 3a um 15 % verringert. Ein noch höherer Prozentwert wäre gleichwohl wünschenswert, um den Anreiz bei vermehrter Umsetzung zu erhöhen.

Die Regelung des § 15 Abs. 3b ist dagegen kontraproduktiv und wird in der aktuellen Form aus den nachfolgenden Gründen abgelehnt. Sie belastet pauschal Netzausbauvorhaben (Erhöhung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs um 20 %), soweit Eingriffe in § 20a-Flächen erfolgen (selbst wenn diese Eingriffe unter Berücksichtigung der Beschleunigungsgebote der Absätze 3a-3c des § 43 EnWG unvermeidbar sein sollten) und unterscheidet zudem nicht, um welche Flächen der natürlichen Infrastruktur es sich nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 handelt. Ein Aufschlag bei Eingriffen in Flächen nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 a) bis b) könnte ggf. noch nachvollzogen werden, da es sich um räumlich klar abgegrenzte Schutzgebiete handelt. Die Flächenkulisse nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 c) bis e) sowie der Nr. 2 ist dagegen teilweise nicht räumlich klar abgrenzbar und de facto gänzlich

unpraktikabel (z.B. „Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten“ - sollen hier die Vorkommensgebiete gefährdeter Arten aller Roten Listen umfasst sein?). in der Summe würde die Kulisse – nimmt man den Gesetzentwurf beim Wortlaut - weite Teile der Bundesrepublik Deutschland umfassen. Entsprechend käme die Regelung einem nahezu regelhaften Aufschlag gleich.

Die 4 ÜNB schlagen allein schon aus Gründen der Volkswirtschaftlichkeit vor, § 15 Abs. 3b entweder zu streichen oder ihn zumindest auf die Flächen nach § 20a Abs. 2 Nr. 1a) und b) zu beschränken.

Der 20%-Zuschlag bei einer Inanspruchnahme von Flächen im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr.1 kann dann mitgetragen werden und ggf. sogar verfahrenserleichternde Wirkung entfalten, wenn im gleichen Zuge die Vielzahl von Flächen- und Lagezuschlägen etc. auf den Grundbiotopwert im Rahmen der verschiedenen Biotopwertverfahren der Länder und der BKompV entfallen.

§ 15 Abs. 4 Satz 3

Der Sicherungszeitraum soll nach der Vorschrift in der Regel an der Dauer der vorhabenbezogenen Wirkungen ausgerichtet werden. Diese Regelung ist für die Praxis nicht hilfreich und bleibt hinter den bereits in der BKompV und der Rechtsprechung getroffenen Konkretisierungen zurück. So begrenzt etwa § 12 Abs. 1 S. 2 BKompV den Unterhaltungszeitraum in der Regel auf höchstens 25 Jahre: *"Der Unterhaltungszeitraum richtet sich nach der für die Erreichung des Kompensationsziels erforderlichen Dauer; er überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht."*
Eine zeitliche Begrenzung ist auch erforderlich, um dem Übermaßverbot Rechnung zu tragen.

Klargestellt werden sollte, dass es nicht um eine Ausrichtung an den vorhabenbezogenen Wirkungen, mithin möglicherweise der Lebensdauer eines Vorhabens geht, sondern um die Ausrichtung an den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen einschließlich der dafür erfolgen Kompensation. Entsprechend stellt § 12 Abs. 2 S. 4 BKompV richtigerweise nicht auf die Vorhabenwirkungen ab, sondern auf die Fortwirkung der Beeinträchtigungen: *“Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.”*

Die ÜNB schlagen statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen eine **Ergänzung des § 15 Abs. 4 (Satz 2) BNatSchG** wie folgt vor:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungs- und Sicherungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen und überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.“

§ 15 Abs. 6b S. 4

Siehe Ausführungen bei § 15 Abs. 2 S. 4

7. Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:

--

8. Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:

--

9. Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:

--

10. Anmerkungen zu § 20 BNatSchG-E:

--

11. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:

--

12. Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E:

§ 21 Abs. 4 im Kontext eines **Änderungsvorschlags zu § 22**:

Vor dem Hintergrund der teilweise flächendeckenden Ausweisung von Biotopverbundflächen in einzelnen Bundesländern, die durchaus erhebliche Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Riegelbildungen mit Verzögerungspotential aufweisen, sollte der § 22 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

"*Bei der Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und planungsrechtlichen Festlegungen nach § 21 Abs. 4 sind aktuelle und zukünftige Vorhaben, die nach § 2 EEG, § 4 GeoBG, § 1 Absatz 3 WindSeeG, § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 Absatz 2 ENLAG, § 11c, § 14d Absatz 10, § 28q Absatz 8, § 43 Absatz 3a und § 43l Absatz 1 EnWG, § 1 Absatz 2 NABEG, § 4 Absatz 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 3 WPG, § 1 Absatz 3 GEG, § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 KSpTG, § 1 TKG, § 1 Absatz 7a BauGB (Ergänzung der Aufzählung durch weitere Normen in Gesetzen mit bestehendem überragenden öffentlichen Interesse) oder bis zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] durch ein*

anderes Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden, [und gegenüber Vorhaben, die aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden] zu berücksichtigen."

Begründung:

„Die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und planungsrechtliche Festlegungen nach § 21 Abs. 4 bei Flächen des Biotopverbundes können erhebliche Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse haben, insbesondere aufgrund von Riegelbildungen gegenüber linearen Infrastrukturvorhaben. Daher sind diese Vorhaben bei der Unterschutzstellung von Flächen des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Dies soll insbesondere über die Aufnahme von geeigneten Ausnahmeregelungen oder eine andere geeignete Berücksichtigung erfolgen.“

13. Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E:

--

14. Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E:

Die Regelungsvorschläge zu § 54 Abs. 12 sind weitgehend identisch, jedoch nicht vollkommen deckungsgleich auch im Referenten-Entwurf zum UmoG enthalten. In den anstehenden weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten die Regelungsvorschläge auf einen Gesetzentwurf (UMoG oder NatInfG) beschränkt bleiben.

15. Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E:

--

16. Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E:

--

17. Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:

§ 74 Abs. 7

Option Ergänzung von Abs. 7 und 8:

Diese Option einer Übergangsregelung des § 74 Abs. 7 greift hier zu kurz, denn alle Vorhaben, die schon in der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind, aber den Zulassungsantrag noch nicht gestellt haben, müssten das Gesetz nachträglich berücksichtigen und würden somit massiv entschleunigt.

Daher sollte ein genereller Opt-out Antrag in einem Zeitraum von 24 Monaten nach in Kraft treten des Gesetzes gestellt werden können, so dass auch für Vorhaben, die bereits bei der Erstellung der Zulassungsunterlagen sind, aber für die noch kein Zulassungsantrag gestellt wurde, im Falle eines Opt-outs kein Anpassungserfordernis entsteht. Um Anpassungsbedarfe zu vermeiden, sollte sich der Opt-out Antrag auf alle Ergänzungsregelungen des NatInfG beziehen.

Option Ergänzung von Abs. 7 bis 10:

Diese Option kommt den Überlegungen der ÜNB (siehe oben) sehr nahe. Der obige ÜNB-Vorschlag wäre u.E. jedoch vorzugswürdig, da er rechtssicherer wäre und weniger Auslegungsspielräume zulässt.

Zudem sollten – für den Fall, dass die bisherige Systematik beibehalten werden sollte – die Regelungen, auf die in Abs. 8 Bezug genommen wird, auch in Abs. 7 aufgenommen werden, da die Regelung des Abs. 8 eine Ausnahme zu Abs. 7 darstellt.